

# **Geschäftsordnung für die Betriebsleitung** **der Lahn-Dill-Akademie für Jugend- und Erwachsenenbildung**

Gemäß § 9 der Betriebssatzung für die Lahn-Dill-Akademie für Jugend- und Erwachsenenbildung vom 01.12.2008 hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 06.06.2018 nachfolgende Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der Lahn-Dill-Akademie erlassen:

## **§ 1** **Grundsätze der Betriebsleitung**

1. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung und den Regelungen dieser Geschäftsordnung.
2. Der Kreisausschuss bestellt eine/n Betriebsleiter/in, dem/der die Gesamtverantwortung für den operativen Betrieb obliegt.  
Weiterhin bestellt der Kreisausschuss eine/n Stellvertretenden Betriebsleiter/in, der/die neben seiner/ihrer Aufgabe als pädagogische Leitung die Abwesenheitsvertretung für den/die Betriebsleiter/in obliegt.
3. Der/die Betriebsleiter/in hat seine/ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns zu führen. Er/Sie hat dafür zu sorgen, dass
  - der Abschluss von Geschäften schriftlich erfolgt und aus den Akten und Schriftstücken die Entwicklung des Abschlusses und die Erledigung des Geschäftes zu ersehen ist;
  - alle erforderlichen Versicherungen ordnungsgemäß abgeschlossen werden;
  - die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht;
  - Ausgaben für Repräsentation und ähnliches auf das unbedingt erforderliche beschränkt werden.

## **§ 2** **Vertretung, Mitzeichnung und Befugnisse**

1. Der Eigenbetrieb wird im laufenden Geschäft nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung durch den/die Betriebsleiter/in, bei dessen/deren Abwesenheit durch den/die Stellvertreter/in vertreten.
2. Die Betriebsleitung kann im Rahmen der ihr nach der Betriebssatzung erteilten Befugnisse die Zuständigkeiten und Verantwortungen delegieren. Sie ist berechtigt, Vollmachten zu erteilen.

3. Die Betriebsleitung bedarf der internen Mitzeichnung durch den/die Stellvertretung oder eines/r anderen Fachbereichsleiters/in für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die im Einzelfall einen Betrag von 20.000 € übersteigen. Die Einzelheiten richten sich nach der Geschäftsverteilung und Mitzeichnungsrichtlinie.
4. Die Betriebsleitung stellt durch innerbetriebliche Anweisungen für den Zahlungsverkehr eine Einhaltung der Trennung zwischen Feststellung von Zahlungen (Feststellungsbefugnis) und Freigabe von Zahlungen (Anordnungsbefugnis) auf der Grundlage der organisatorisch festgelegten innerbetrieblichen Aufgaben und Kompetenzen sicher.
5. Die Betriebsleitung gibt der Betriebskommission die innerbetrieblich getroffenen Vertretungs-, Delegations- und Mitzeichnungsregelungen zum Abschluss von Rechtsgeschäften und Zahlungsverkehr durch Bevollmächtigte und Delegationsempfänger sowie dem Geschäftsverteilungsplan/Organigramm regelmäßig zur Kenntnis.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 17.08.2016.

Wetzlar, den 20.06.2018

Der Kreisausschuss des  
Lahn-Dill-Kreises

Wolfgang Schuster  
Landrat

Heinz Schreiber  
Erster Kreisbeigeordneter